



Vorschau auf dieses Kapitel: Die Landeshauptleute haben die Möglichkeit, für bestimmte Gebiete verbindliche Taxitarife zu bestimmen. Dies soll einerseits einen ruinösen Preiskampf verhindern und andererseits auch die Fahrgäste schützen. Wenn Sie die Taxilenkerberechtigung für eine Region ohne amtlichen Tarif erwerben wollen, müssen Sie nur wissen, dass es diese amtlichen Tarife gibt und wo diese gelten. Details müssen Sie nur wissen, wenn Sie in einer Region mit amtlichem Tarif arbeiten möchten und die Prüfung für diese Region ablegen.

Stichworte: Amtlicher Tarif, Geltungsbereich, Taxameter, Grundtaxe, Streckentaxe, Zeittaxe, Zuschlag

Amtliche Tarife gibt es im Bundesland Salzburg derzeit für die Regionen

- Salzburg Stadt, Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim
- Bischofshofen
- Gemeinde St. Johann
- Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein
- Stadt Zell a. S., Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a. D. Glstr.
- Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Amtliche Tarife können formuliert sein als

- Mindesttarif (= Preis darf nicht billiger aber höher sein)
- Höchsttarif (= Preis darf nicht höher aber billiger sein)
- Verbindlicher Tarif (= Preis muss genau dem Tarif entsprechen, darf weder höher noch billiger sein)

In Salzburg sind meist verbindliche Tarife, fallweise auch Höchsttarife verordnet. Außerdem ist in den Tarifverordnungen geregelt, dass der LH den Taxitarif bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte des Verbraucherpreisindex oder der Lohnerhöhung lt. Landeskollektivvertrag der Tarif anzupassen ist. Details sind für Sie nicht wichtig. Wichtig ist nur, dass Sie den Tarif nicht eigenhändig anpassen dürfen, die Pflicht trifft den LH. Der neue Tarif gilt erst, wenn der LH diesen bestimmt und öffentlich gemacht hat.



TAXITARIF SALZBURG STADT, BERGHEIM, WALS-SIEZENHEIM (SEIT 24. MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Der **amtliche Tarif** gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem **Standort** in der **Stadt Salzburg** oder den **Gemeinden Bergheim** oder **Wals-Siezenheim** berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden. Für ein Taxiunternehmen aus Fuschl beispielsweise, das eine Fahrt von Fuschl nach Salzburg-Stadt durchführt, gilt dieser amtliche Tarif also nicht.

Folgende Fahrten sind vom Geltungsbereich dieses amtlichen Tarifs **ausgenommen**:

- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).
- **Transporte die mit öffentlichen Geldern finanziert werden**. Also beispielsweise ein spezieller von der Gemeinde beschlossener und finanzierter Heimbringservice für Jugendliche, nicht aber die private Fahrt des Bürgermeisters.

FAHRPREISE IM TARIFGEBIET SALZBURG-STADT, BERGHEIM, WALS-SIEZENHEIM

Für tarifpflichtige Taxifahrten (also Personentransporte, die keine Krankentransporte mit Pauschalentgelt oder sonst mit öffentlichen Geldern finanziert sind) innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Salzburg, der Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim gelten folgende Tarife, von denen NICHT abgewichen werden darf:

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 99,26 m bzw. die erste Wartezeit von 29,75 Sekunden	3,30
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 99,26 m bzw. die erste Wartezeit von 29,75 Sekunden	4,20
Streckentaxe 1 (für die Strecke ab 99,26 m bis 1540 m), je begonnene 99,26 m	0,20 (= 2,01/Km)
Streckentaxe 2 (für die Strecke ab 1540 m), je begonnene 139,86 m	0,20 (= 1,43/Km)
Zuschläge gibt es seit August 2012 nicht mehr! Der Transport von Taschen, Koffern, Gepäck, Tieren etc. sind im Fahrpreis inkludiert (nicht aber Umzugsgut)	0,00
Zeittaxe, je angefangenen 29,75 Sekunden	0,20 (= 24,20/Std.)

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden, Grundtaxen und Streckentaxen gelten **ab der Aufnahmestelle** (also nicht etwa schon während der Anfahrt zum Aufnahmeort)! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. **Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z. B. Zuschlag für Handtasche oder Reisekoffer oder Tiere wäre verboten. AUSNAHME: Der Zuschlag für den Transport von UMZUGSGUT, wie sperrige Kleinmöbel, sperrige Güter darf frei vereinbart werden und ist zusätzlich zum Fahrpreis laut Tarif einzuheben.**

Außerdem dürfen Sie für Fahrzeugverunreinigungen Ersatz verrechnen: € 21,- bei leicht zu beseitigenden Verunreinigungen und € 42,- bei schwierig und mit größerem Aufwand zu beseitigenden Verunreinigungen.

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Versagt das Taxameter während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das **Dreifache der Zeittaxe** als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen!

Während einer Betriebs- und Wagenstörung (Panne) muss der Zeitantrieb des Taxameters abgeschaltet werden. Logisch, denn für Wartezeit während einer Panne müssen Fahrgäste nicht zahlen.

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind alleine unter zwölf Jahren ist also nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

FAHRPREISE FÜR ÜBERLANDFAHRTEN

Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden **Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl** und umgekehrt sowie Fahrten innerhalb dieser Gemeinden wird ebenfalls der Fahrpreis **nach** den Regeln der **Tarifverordnung** berechnet, so wie oben in der Tariftabelle beschrieben.

Die Fahrpreise für Fahrten über die oben genannten Gemeinden hinaus unterliegen der **freien Fahrpreisvereinbarung**. Beförderungspflicht besteht für diese Fahrten nicht.

Den früher gültigen Höchsttarif von € 1,80/Km für Überlandfahrten gibt es nicht mehr.

TARIF-QUITTUNG

Sie müssen dem Fahrgast eine ordentliche Quittung (=Rechnung) ausstellen. Die einzelnen Rechnungsbestandteile haben Sie im Österreichteil Ihrer Broschüren gelernt. Die Tarifverordnung bestimmt zusätzlich, dass die **Quittung mittels** eines im Taxi vorhandenen **Druckers** ausgestellt werden muss und nicht mit der Hand geschrieben werden darf. Außerdem muss unbedingt das Taxikennzeichen angeführt werden.

BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den

der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Zwei Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 99,26 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke und erste Wartezeit)	€ 4,20
99,26 m – 1.540 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 99,26 m); 15 x 0,20	€ 3,00
1.540 m – 5.320 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 139,86 m); 28 x 0,20	€ 5,60
29,75 – 210 Sekunden (Zeittaxe, € 0,20 je angefangene 29,75 Sekunden); 7 x 0,20	€ 1,40
Gesamter Fahrpreis	€ 14,20

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die zwei Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.



TAXITARIF SAALFELDEN (SEIT MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Der Saalfeldener Taxitarif gilt für Fahrten innerhalb der Stadtgemeinde Saalfelden für Taxiunternehmen, die ihren Standort in Saalfelden haben. Preise für Überlandfahrten werden also frei vereinbart. Ebenso, wenn Taxis aus anderen Standorten nach Saalfelden fahren (diese dürfen aber nicht einfach auf Saalfeldener Taxistandplätzen stehen, wie Sie gelernt haben!)

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Tarifverordnung:

- Fahrten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden
- Botenfahrten
- Krankentransporte mit ärztlicher Transportanweisung, sofern mit den Sozialversicherungen dafür Pauschaltarife vereinbart worden sind (die private Fahrt ins Spital zur Kontrolluntersuchung wird nach Tarif verrechnet).

FAHRPREISE

Tarif	in €
Grundtaxe an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr, einschließlich der ersten 1.350 m sowie der ersten 270,19 s Wartezeit	5,20
Grundtaxe an Sonn- und Feiertagen und an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, einschließlich der ersten 1.350 m sowie der ersten 337,5 s Wartezeit	5,90
Streckentaxe für die Strecke nach den inkludierten 1.350 m: je angefangene 115,82 m	0,20
Zeittaxe (nach den inkludierten 270,19 s): je angefangene 23,18 s	0,20
1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!) <ul style="list-style-type: none"> • für die Montage von Ketten • für die gleichzeitige Beförderung von mehr als 4 Personen • für Bergfahrten (zusätzlich zur Maut!), und zwar: <ul style="list-style-type: none"> Berlisreiter (Biberg) (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) 45 Örgenbauernalm (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich) 45 Huggenberg 15 	1 Zuschl. = € 1,- 7 Zuschläge 1 Z. pro Person

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis (zuzüglich allfälliger Zuschläge) darf nicht verlangt werden.

Die Fahrpreisanzeiger müssen entsprechend eingestellt sein und automatisch auf die verschiedenen Streckentaxen umspringen.

Die Grundtaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Die Anfahrt darf also nicht verrechnet werden (z. B. durch Einschalten des Taxameters, sobald sie die Bestellung erhalten - das wäre verboten).

Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen (z. B. Panne) nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb ist in diesen Fällen abzuschalten.

Geht der **Fahrpreisanzeiger** während einer Auftragsfahrt **kaputt**, dürfen Sie diese Fahrt noch beenden und für diese Fahrt höchstens das Dreifache der Zeittaxe einheben. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Aussteigen überreden. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit kaputtem Taxameter nicht mehr annehmen.

Für die Behebung von Wagenverunreinigungen dürfen Sie Ersatz verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu behobende Verunreinigungen und € 42,- wenn dafür mehr Aufwand erforderlich ist.

Eine Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der Standortgemeinde Saalfelden (nicht für weitere Fahrten). Wenn Sie Überlandfahrten annehmen, müssen Sie die Fahrgäste unaufgefordert über die zu erwartenden Fahrtkosten aufklären bzw. den Fahrpreis mit ihnen ausdrücklich vorher vereinbaren (frei vereinbaren, weil der Tarif für Überlandfahrten nicht gilt).

Denken Sie auch an die ordnungsgemäße Quittung/Rechnung mit allen Daten und dem Taxikennzeichen.

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).

- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein einziges Kind unter zwölf Jahren ist also nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
-------------------------	-------

Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

Beispiel 2 für eine Fahrpreisberechnung nach Tarif

5 Fahrgäste mit zwei großen Koffern rufen um 22.45 Uhr ein Großraumtaxi vom 300 m entfernten Taxistand und fahren eine 2.680 m lange Strecke). Unterwegs holt sich einer Zigaretten, das dauert genau 6 ½ Minuten.

0 – 1.350 m (Nacht-Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke von 1.350 m und 270,19 s Wartezeit)	€ 5,90
1.350 m – 2.680 m (Streckentaxe, € 0,20 je angefangene 115,82 m); 12 x 0,20	€ 2,40
0 – 270,19 Sekunden Wartezeit (Zigaretten holen) sind in der Grundtaxe inkludiert	€ 0,00
217,19 s - 390 s restliche Wartezeit (Zeittaxe, € 0,20 je begonnene 23,18 Sekunden); 8 x 0,20	€ 1,60
Zuschlag für den 5. Fahrgast	€ 1,00
Gesamter Fahrpreis	€ 10,90



TAXITARIF BISCHOFSHOFEN, ST. JOHANN IM PONGAU, WAGRAIN, SCHWARZACH, ST. VEIT IM PONGAU, ALTENMARKT UND GOLDEGG (SEIT MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Die Tarifverordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt oder Goldegg berechtigt sind und für deren Taxifahrten im Bundesland Salzburg.

Aber für folgende Fahrten gilt diese Tarifverordnung nicht:

- **Fahrten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.**
- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)

- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).

TARIF

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 323,23 Sekunden	5,20
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 337,5 Sekunden (= knapp über fünfzehn Minuten)	5,90
Streckentaxe 1 (für die Strecke ab 1.350 m): je begonnene 96,52 m	0,20
1 Zuschlag	2,60
Zeittaxe nach der inkludierten (Grundtaxe) Wartezeit: je angefangenen 23,11 sek.	0,20

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden, Grundtaxen und Streckentaxen gelten ab der Aufnahmestelle (also nicht etwa schon während der Anfahrt zum Aufnahmeort)! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. **Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z.B. Zuschlag für Handtasche oder Reisekoffer oder Tiere wäre verboten. AUSNAHME: Der Zuschlag für den Transport von UMZUGSGUT, wie sperrige Kleinmöbel, sperrige Güter darf frei vereinbart werden und ist zusätzlich zum Fahrpreis laut Tarif einzuheben.**

Zuschläge dürfen nur verrechnet werden für:

Zuschlag für...	Anzahl der Zuschläge
...Montage von Ketten	3
...Beförderung von mehr als 4 Personen	1 pro zusätzl. Person
...Verunreinigungen, die mit geringem Aufwand zu beseitigen sind	8
...Verunreinigungen, die mit größerem Aufwand zu beseitigen sind	18
...für folgende Bergfahrten:	

St. Johann im Pongau:	
Roslalm	2
Brandalm	2
Buchauerhütte	10
Sternhof	2
Kreistenalm	4
Hahnbaumalm	4
Bischofshofen:	
Birglhöh	2
Moosott, Rohstatt	4
Gainfeld	3
Buchberg-Ronach	4
Arthurhaus	3
Klammalm	3
Alpfahrt	4
Eisriesenwelt	4
Diel Alm	5
Kreuzbergmaut, Römerweg	3
Werfenweg, Tennenblick	3
Einberg-Zistelberg	3
Oberschwabegg	4
Schwarzach und St. Veit im Pongau	
Forstwege mit Schranken:	
Untertenn	18
Bräualm	18
Herzogalm	22
Schernbergalm	30
Oberklamm	8
Hackeralm	6
Meiselsteinalm	10
Forstwege ohne Schranken, nicht asphaltiert:	

Distlkopfalm	3
Stötzlbergalm	3
Köcken	5
Kinderalm	3
Wagrain (Güterwege)	
Zollweg	3
Oberseitn	3
Bergweg	3
Öbrist / Oberegg	4
Öbrist / Fischl	4
Öbrist / Gumpold	3
Holleregg	3
Weberlandl	3
Sonnseite	2
Sonnseite / Blank	3
Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3
Wolfensbergweg / Naz	3
Nesslau / Bauernstüberl	2
Nesslau	3
Grafenbergweg	3
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4
Höllensteinweg / Sonnalm	3
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3
Altenmarkt:	
Bliembauer	2
Moosalm	2
Winterbauer	2
Hochnössler	3
Ascherbauer	3
Sonnenalm	3
Grassbichlgut	3

Habersattbauer	3
Reitlehenalm	4
Zauchensee:	
Sonnalm	4

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Versagt das Taxameter während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das **Dreifache der Zeittaxe** als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen!

Während einer Betriebs-/Wagenstörung (Panne) müssen Sie den Zeitantrieb am Taxameter abstellen. Logisch, denn für eine Panne sollen Fahrgäste nicht zahlen müssen.

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel

berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen

Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Fünf Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 340 Sekunden. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 1350 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke)	€ 5,90
1350 m – 5320 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 96,52 m); 42 x 0,20	€ 8,40
Zeittaxe (323,23 sek inkludiert, eine beginnende 23,11-Sekunden-Spanne zählt); 1 x 0,20	€ 0,20
1 Zuschlag für die 5. Person	€ 2,60
Gesamter Fahrpreis	€ 17,10

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die fünf Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.

Den Fahrgästen müssen Sie eine Quittung ausdrucken (die Bestandteile haben Sie schon gelernt), die auch das Taxikennzeichen und sämtliche Daten zur Fahrtstrecke (damit der Preis überprüft werden kann) enthält.



TAXITARIF GASTEIN (SEIT MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Der Gasteiner Taxitarif gilt für Fahrten innerhalb der Gebiete der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein für Taxiunternehmen, die ihren Standort in einer dieser Gemeinden haben.

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Tarifverordnung:

- **Fahrten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.**
- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen). Eine privat organisierte Fahrt ins Spital zur Kontrolluntersuchung beispielsweise wird nach Tarif verrechnet.

FAHRPREISE

Tarif	in €
Grundtaxe an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr, einschließlich der ersten 500 m sowie der ersten 169,33 s Wartezeit	5,90
Grundtaxe an Sonn- und Feiertagen und an allen Tagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, einschließlich der ersten 500 m sowie der ersten 169,33 s Wartezeit	6,70
Streckentaxe 1 für die Strecke nach den inkludierten 500 m bis zur gefahrenen Strecke von 1.500 m	0,20 je begonnene 60,77 m
Streckentaxe 2 für die Strecke nach 1500 gefahrenen m	0,20 je begonnene 96,52 m
Zeittaxe (nach den inkludierten 169,33 s): je angefangene 20,58 s	0,20
<p>1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!)</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Montage von Ketten • für die gleichzeitige Beförderung von mehr als 4 Personen • für Bergfahrten, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> Bad Gastein: Astenalmen 2 Bellevue-Alm 2 Cafe Gamskar am Höhenweg 1 Hinterschneeberg 1 Hubertus am Höhenweg 2 Radern-Höheweg 2 Rudolfshöhe 1 Sportgastein/Naßfeld 1 Windischgrötlhöhe 2 Bad Hofgastein: Aeroplanstadl via Mitterberg 9 Annencafe 2 Angertal Liftstation 1 Angertal Haltestelle 1 Biberalm 9 Baldauf/Mitteregg 5 Breitenberg 1 Brandnerbauer 2 Brandeben 2 Faschingberg/Höhenweg 1 Faschingberg/Wurzer 2 Gadaunerer Hochalm 12 	<p>1 Zuschl. = € 2,60 3 Zuschläge 1 Z. pro Person</p>

Gamskar / Sonnberg / Höhenweg	1
Grabnerhof	2
Hartlbauer / Gasthof Schneeberg	2
Maurach	2
Mitterberg	2
Planitzengut	5
Pyrkerhof/Weinetsberg	1
Riedl-Alm	8
Rastötzen	10
Schattbach-Alm	16
Schmaranz-Hochalm	10
Streitberggut	2
Thalerhütte	10
Waldhof	2
Walch-Alm	12
Dorfgastein:	
Amoser Heimalm	6
Amoser Hochalm	18
Drei-Waller-Kapelle	14
Heumoos-Alm	18
Heinrich-Alm	20
Hauserbauer	1
Paulbauernalm	18
Steiner Hochalm	18
Strohlehenalm	5
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16
Kogerl Alm	16

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis (zuzüglich allfälliger Zuschläge) darf nicht verlangt werden. Sie dürfen also keine Zuschläge erfinden, der Transport von Tieren und Gepäck darf NICHT extra verrechnet werden. ABER der Transport von Umzugsgut (Kleinmöbel, sperrige Güter) unterliegt der freien Fahrpreisvereinbarung.

Die Fahrpreisanzeiger müssen entsprechend eingestellt sein und automatisch auf die verschiedenen Streckentaxen umspringen.

Die Grundtaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Die Anfahrt darf also nicht verrechnet werden (z. B. durch Einschalten des Taxameters, sobald sie die Bestellung erhalten - das wäre verboten).

Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen (z. B. Panne) nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb ist in diesen Fällen abzuschalten.

Geht der **Fahrpreisanzeiger** während einer Auftragsfahrt **kaputt**, dürfen Sie diese Fahrt noch beenden und für diese Fahrt höchstens das Dreifache der Zeittaxe einheben. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Aussteigen überreden. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit kaputtem Taxameter nicht mehr annehmen.

Für die Behebung von Wagenverunreinigungen dürfen Sie Ersatz verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu behebende Verunreinigungen und € 42,- wenn dafür mehr Aufwand erforderlich ist.

Eine Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinden (nicht für weitere Fahrten). Wenn Sie Überlandfahrten annehmen, müssen Sie die Fahrgäste unaufgefordert über die zu erwartenden Fahrtkosten aufklären bzw. den Fahrpreis mit ihnen ausdrücklich vorher vereinbaren. Das ist vorgeschrieben und erspart Streitigkeiten.

Denken Sie auch an die ordnungsgemäße Quittung/Rechnung mit allen Daten und dem Taxikennzeichen.

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel

berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

Beispiel 2 für eine Fahrpreisberechnung nach Tarif

5 Fahrgäste mit zwei großen Koffern rufen um 22.45 Uhr ein Großraumtaxi vom 300 m entfernten Taxistand und fahren eine 2.680 m lange Strecke). Unterwegs holt sich einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten.

0 – 500 m (Nacht-Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke von 500 m; Anfahrt frei, Tarif ab Einstieg)	€ 6,70
500 m – 1.500 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 60,77m); 17 x 0,20	€ 3,40
1.500 m – 2.680 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 96,52 m); 13 x 0,20	€ 2,60
0 – 169,33 Sekunden Wartezeit (Zigaretten holen) sind in der Grundtaxe inkludiert	€ 0,00
169,33 - 210 s restliche Wartezeit (Zeittaxe, € 0,20 je begonnene 20,58 Sekunden); 2 x 0,20	€ 0,40
Zuschlag für den 5. Fahrgast	€ 2,60
Gesamter Fahrpreis	€ 15,70

TAXITARIF ZELL A.S., KAPRUN, MAISHOFEN, BRUCK A.D.GLSTR. (SEIT MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Diese Tarifverordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Zell am See oder den Gemeinden Kaprun, Maishofen oder Bruck a. d. Glstr. berechtigt sind. Für Fahrten von diesen Standorten in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw. Fahrten in diesen Gemeinden ist ebenfalls dieser Tarif anzuwenden.

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Tarifverordnung:

- **Fahrten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.**
- **Botenfahrten** (Transport von ohne Hilfsmittel tragbaren Sachen, ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen). Die privat organisierte Fahrt zum Arzt zur Kontrolluntersuchung wird nach Tarif verrechnet.

Kohlschait Bergstation	
Taxhof	1
Piesendorf:	2
Piesendorf Berg	
"Naglköpfel"	1
Aufhausen ab Kirche	2
	2
Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich evtl. Mautgebühren!	

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis darf nicht verlangt werden. Zuschläge (für Tiere, Gepäck...) dürfen Sie also nicht selbst erfinden. Allerdings dürfen Sie den Preis für den Transport von Umzugsgütern (Kleinmöbel, sperrige Sachen...) frei vereinbaren.

Die Fahrpreisanzeiger müssen entsprechend eingestellt sein und automatisch auf die verschiedenen Streckentaxen umspringen.

Die Grundtaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Die Anfahrt darf also nicht verrechnet werden (z. B. durch Einschalten des Taxameters, sobald sie die Bestellung erhalten - das wäre verboten).

Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen (z. B. Panne) nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb ist in diesen Fällen abzuschalten.

Geht der **Fahrpreisanzeiger** während einer Auftragsfahrt **kaputt**, dürfen Sie diese Fahrt noch beenden und für diese Fahrt höchstens das Dreifache der Zeittaxe einheben. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Aussteigen überreden. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit kaputtem Taxameter nicht mehr annehmen.

Für die Behebung von Wagenverunreinigungen dürfen Sie Ersatz verlangen. Und zwar € 21,- für leicht zu behobende Verunreinigungen und € 42,- wenn dafür mehr Aufwand erforderlich ist.

Eine Beförderungspflicht besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinden (nicht für weitere Fahrten). Wenn Sie Überlandfahrten annehmen, müssen Sie die Fahrgäste unaufgefordert über die zu erwartenden Fahrtkosten aufklären bzw. den Fahrpreis mit ihnen ausdrücklich vorher vereinbaren. Das ist vorgeschrieben und erspart Streitigkeiten.

Denken Sie auch an die ordnungsgemäße Quittung/Rechnung mit allen Daten und dem Taxikennzeichen.

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste

gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpreisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nie zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

Beispiel 1 für die Fahrpreisberechnung (Einzelsitzplatzvergabe)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind.

Beispiel 2 für eine Fahrpreisberechnung nach Tarif

5 Fahrgäste mit zwei großen Koffern rufen um 22.45 Uhr ein Großraumtaxi vom 300 m entfernten Taxistand und fahren eine 2.680 m lange Strecke). Unterwegs holt sich einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten.

0 – 43,5 m (Nacht-Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke von 500 m) ab dem Einstieg (Anfahrt frei)	€ 4,80
43,5 m – 500 m (Streckentaxe 1: € 0,20 je angefangene 43,5m); 11 x 0,20	€ 2,20
500 m – 2.680 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 135,1 m); 17 x 0,20	€ 3,40
0 – 31,44 Sekunden Wartezeit (Zigaretten holen) sind in der Grundtaxe inkludiert	€ 0,00
31,44 - 210 s = restliche Wartezeit (Zeittaxe: € 0,20 je begonnene 31,44 Sekunden); 6 x 0,20	€ 1,20

Zuschlag für den 5. Fahrgast	€ 2,60
Gesamter Fahrpreis	€ 14,20



TAXITARIF SAALBACH-HINTERGLEMM (SEIT MAI 2016)

GELTUNGSBEREICH

Der **amtliche Tarif** gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem **Standort** in der **Gemeinde Saalbach-Hinterglemm** berechtigt sind. Für ein Taxiunternehmen aus Fuschl beispielsweise, das eine Fahrt von Fuschl nach Saalbach-Hinterglemm durchführt, gilt dieser amtliche Tarif also nicht.

Folgende Fahrten sind vom Geltungsbereich dieses amtlichen Tarifs **ausgenommen**:

- **Botenfahrten** (Transport von kleinen, leichten Gegenständen ohne Fahrgast)
- **Krankentransporte**, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind (ob dem so ist, erfahren Sie von Ihrem Taxiunternehmen).
- **Transporte die mit öffentlichen Geldern finanziert werden.** Also beispielsweise ein spezieller von der Gemeinde beschlossener und finanzierter Heimbringservice für Schüler, nicht aber die private Fahrt des Bürgermeisters.
- Transport von **Umzugsgut** (wie Kleinmöbel, sperrige Güter) unterliegen auch der freien Fahrpreisvereinbarung. Sie müssen aber die Grenzen des Gewerbeumfangs beachten! Große Möbel, die Sie alleine nicht tragen können, dürfen Sie mit der Taxikonzession nicht transportieren, das wäre den Transportunternehmen vorbehalten.

FAHRPREISE IM TARIFGEBIET SAALBACH-HINTERGLEMM

Für tarifpflichtige Taxifahrten innerhalb des Gemeindegebietes von Saalbach-Hinterglemm gelten folgende Tarife, von denen NICHT abgewichen werden darf:

Tarif	in €
Grundtaxe 1 (an Werktagen von 06.00 bis 21.00 Uhr), einschließlich der Streckentaxe für die ersten 39,49 m und die erste Wartezeit für die Dauer von 22,02 Sekunden.	4,30
Grundtaxe 2 (an Werktagen von 21.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags), einschl. der Streckentaxe für die ersten 39,49 m und 22,02 Sek. Wartezeit.	5,00
Streckentaxe 1 (für die Strecke nach den inkludierten 39,49 m bis zum Erreichen einer Fahrtstrecke von 500 m): je begonnene 39,49 m	0,20

Streckentaxe 2 (für die Strecke ab 500 m), je begonnene 92,08 m	0,20
<p>1 Zuschlag (Zuschläge dürfen Sie nur aus den hier angeführten Gründen einheben!)</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Montage von Ketten: 3 Zuschläge • für die Beförderung von mehr als 4 Personen: 1 Zuschlag pro Person • für Bergfahrten: • Achrainweg: 1 Zuschlag • Altachweg: 1 Zuschlag • Asterolm: 6 Zuschläge • Astergasse: 1 Zuschlag • Bärenbachweg: 1 Zuschlag • Bergerhochalm: 4 Zuschläge • Bergerkreuzweg: 1 Zuschlag • Breitfussalm: 5 Zuschläge • Buchegg: 3 Zuschläge • Dr. Karl Rennerweg: 1 Zuschlag • Eberhartweg ab Bäckstätt: 1 Zuschlag • Eibingweg: 1 Zuschlag • Ellmaualm: 3 Zuschläge • Exenbachgraben: 1 Zuschlag • Förstereck Haus Martha: 1 Zuschlag • Forsthofalm: 3 Zuschläge • Gadenstätterweg: 1 Zuschlag • Gerstreitalm: 3 Zuschläge • Glemmt. Bau Br. Waldheim: 1 Zuschlag • Hackelbergalm: 6 Zuschläge • Hechenbergbauer: 2 Zuschläge • Hecherhütte: 6 Zuschläge • Hecherhüttenweg: 1 Zuschlag • Hinterbichl / Ederbauer: 1 Zuschlag • Hinterbrantweg: 1 Zuschlag • Hinterhagweg: 1 Zuschlag • Hinterlengauerweg / Kirche: 1 Zuschlag • Hintermaisalm: 4 Zuschläge • Hintermaisweg / Perfeld / Traunblick: 1 Zuschlag • Hinterstrererweg: 1 Zuschlag • Hochwartalm: 4 Zuschläge • Huberalm: 6 Zuschläge 	2,60

- Jagahäusl / Schattberg: 3 Zuschläge
- Jahnhütte: 4 Zuschläge
- Jausernalm: 1 Zuschlag
- Kohlmaisliftstrasse: 1 Zuschlag
- Kollingweg: 1 Zuschlag
- Kreuzlehenweg / Viehofen: 1 Zuschlag
- Landal oben: 1 Zuschlag
- Lehenberghütte: 4 Zuschläge
- Limbergalm: 5 Zuschläge
- Lindlingalm: 3 Zuschläge
- Luftbichl / Stiegernigg: 1 Zuschlag
- Maisalm: 4 Zuschläge
- Maroldenweg: 1 Zuschlag
- Martenweg: 1 Zuschlag
- Mittereggweg: 1 Zuschlag
- Oberreit: 1 Zuschlag
- Ossmannalm: 5 Zuschläge
- Panoramaalm: 6 Zuschläge
- Pfefferalm: 3 Zuschläge
- Rammern Alm: 2 Zuschläge
- Rauchenbachweg: 1 Zuschlag
- Reiteralm: 3 Zuschläge
- Riegler: 2 Zuschläge
- Rosswaldhütte: 5 Zuschläge
- Rottenbach oben: 1 Zuschlag
- Saalalm: 5 Zuschläge
- Schneider: 1 Zuschlag
- Schönleitenweg / Eggerbauer: 1 Zuschlag
- Seidlalm: 4 Zuschläge
- Seigweg: 1 Zuschlag
- Simalalm: 5 Zuschläge
- Sonnalm: 6 Zuschläge
- Sonnhof: 4 Zuschläge
- Spielberghaus: 3 Zuschläge
- Sportalm: 3 Zuschläge
- Steffalm: 1 Zuschlag
- Streitbergweg / Viehofen: 1 Zuschlag

<ul style="list-style-type: none"> • Thurneralm: 4 Zuschläge • Unterer Ronachweg: 1 Zuschlag • Vorderlengauweg: 1 Zuschlag • Vorderronachweg: 1 Zuschlag • Walleggalm: 6 Zuschläge • Walleggweg: 1 Zuschlag • Wallehenweg: 1 Zuschlag • Wieseralm: 3 Zuschläge • Wildenkarhütte: 4 Zuschläge • Wölflweg: 1 Zuschlag • Zinneggweg: 1 Zuschlag • Viehofen Bereich: 4 Zuschläge • Lengau Hochalm Bereich: 2 Zuschläge 	
Zeittaxe, je angefangene 22,02 Sekunden (nach der ersten inkludierten Wartezeit)	0,20

Es dürfen **nur** die vom **Taxameter** angezeigten **Preise** verrechnet werden! Der Fahrpreisanzeiger (= Taxameter) muss entsprechend eingestellt sein und die Umschaltung auf die einzelnen Tarifmodule (Streckentaxen, Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertage) muss automatisch erfolgen. Zusätzliche Leistungsentgelte dürfen im Anwendungsbereich der Tarifverordnung nicht verlangt werden (z. B. Zuschlag für Handtasche wäre verboten).

BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN

Versagt das Taxameter während einer Auftragsfahrt, darf diese Fahrt noch beendet werden und es muss das Dreifache der Zeittaxe als Fahrpreis verrechnet werden. Sie dürfen den Fahrgast nicht zum Abbruch der Fahrt und zum Aussteigen drängen. Einen neuen Auftrag dürfen Sie mit dem kaputten Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufnehmen! Die Zeittaxi darf also nicht als "Ersatztarif" bei kaputtem Taxameter verwendet werden.

Der Tarif wird ab dem Aufnahmeort verrechnet; **Einschalzeitpunkt** des Taxameters ist also dort, wo man den Fahrgast abholt.

Für vom Fahrgast verursachte **Verunreinigungen** die leicht zu entfernen sind, dürfen Sie € 21,- verrechnen. Wenn die Entfernung der Verunreinigung größeren Aufwand erfordert € 42,-. Das sind natürlich sehr unbestimmte Begriffe und € 21,- für das Wegwischen einer verschütteten Cola sind viel zu viel. € 42,- für das Reinigen eines vollgekotzten Autos dafür sehr wenig. Aber die Gesetzgeber werden sich schon was dabei gedacht haben...

Die Tarifverordnung enthält eine **Indexklausel**. Der Landeshauptmann muss zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann die Tarife mittels neuer Tarifverordnung anpassen, wenn bestimmte - recht kompliziert formulierte - Voraussetzungen zutreffen (es geht um eine Durchschnittsberechnung aus Preis- und Lohnsteigerungen). Sie als TaxilenkerIn dürfen diese Tariferhöhung aber nicht selbständig durchführen, nur dann, wenn der Tarif mittels Verordnung neu geregelt wird!

FAHRPREISBERECHNUNG BEI EINZELSITZPLATZVERGABE

Bei **Einzelsitzplatzvergabe** ist die Fahrpreisberechnung etwas kompliziert und niemals ganz 100%ig gerecht. Die **Berechnungsmethode** ist in der Tarifverordnung **vorgegeben**. Der Sonderfall, dass nicht alle Fahrgäste gleichzeitig einsteigen, sondern ein zusätzlicher Fahrgast auf der Strecke zusteigt ist in der Tarifverordnung sehr missverständlich formuliert und führt zu noch ungerechteren Ergebnissen.

Fahren bei Einzelsitzplatzvergabe alle Fahrgäste gleichzeitig los, wird der Fahrpreis so berechnet: Sie schalten zu Beginn der Fahrt ganz normal das Taxameter ein. Steigt der erste Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den Fahrpreis vom Taxameter ab
- Teilen Sie diesen Fahrpreis durch die Anzahl der Fahrgäste
- Das Ergebnis ist der Fahrpreis, den der Aussteiger bezahlen muss
- Fahren Sie zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen und die Grundtaxe erneut zu verrechnen.

Steigt der zweite Fahrgast aus, tun Sie folgendes:

- Lesen Sie den neuen Fahrpreis vom Taxameter ab.
- Rechnen Sie die Differenz zwischen Fahrpreis beim ersten Aussteiger und Fahrpreis beim zweiten Aussteiger aus.
- Teilen Sie diesen Differenzbetrag durch die Anzahl der noch verbliebenen Fahrgäste (inkl. dem jetzigen Aussteiger).
- Zum Ergebnis dieser Teilung rechnen Sie noch den Fahrpreis des Erstaussteigers. Das Ergebnis ist der Fahrpreis des Zweitaussteigers, den Sie jetzt verrechnen müssen.
- Fahren Sie – sofern die Fahrt damit nicht beendet ist – zum nächsten Fahrziel und lassen Sie das Taxameter ganz normal weiterlaufen, ohne das Taxameter zurückzusetzen. Beim nächsten Ziel berechnen Sie den Fahrpreis des dritten Aussteigers auf die gleiche Weise wie den Fahrpreis des zweiten Aussteigers.

Schlimm wird's, wenn ein weiterer Fahrgast unterwegs zusteigt. Diesem Zusteiger dürfen Sie keinen Anteil am bisher angefallenen Fahrpreis berechnen! Erreicht dieser Zusteiger sein Fahrziel, teilen Sie nur die Fahrpriisdifferenz durch die Anzahl der verbliebenen Fahrgäste OHNE den letzten Fahrpreis dazu zu rechnen. Das kann unter Umständen zu sehr ungerechten Ergebnissen führen, beispielsweise wenn der zusätzliche Fahrgast ganz kurz nach Abfahrt vom Startpunkt zusteigt und er sich deshalb – im Gegensatz zu den anderen Fahrgästen – seinen Anteil an der Grundtaxe erspart. Fragen Sie in der Praxis Ihren Taxiunternehmer, ob Sie Einzelsitzplatzvergaben überhaupt durchführen sollen. Je nach Region sind diese mehr oder weniger üblich.

Bei der Einzelsitzplatz-Fahrpreisberechnung sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person. Ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen. Ab 13 zählt der junge Fahrgast voll.

FAHRPREISE FÜR ÜBERLANDFAHRTEN

Die Fahrpreise für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus unterliegen der **freien Fahrpreisvereinbarung**. Fahrgäste sind vor Antritt der Fahrt über den Kilometerpreis und die ungefähre Streckenlänge zu informieren. Beförderungspflicht besteht für diese Fahrten nicht.

Den komplizierten Höchstattarif von € 1,80/Km für Überlandfahrten gibt es seit Jahren nicht mehr.

TARIF-QUITTUNG

Sie müssen dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordentliche Quittung (=Rechnung) ausstellen. Die einzelnen Rechnungsbestandteile haben Sie im Österreichteil Ihrer Broschüren gelernt, zusätzlich ist das Taxikennzeichen zu vermerken. Die Tarifverordnung bestimmt zusätzlich, dass die **Quittung mittels** eines im Taxi vorhandenen **Druckers** ausgestellt werden muss und nicht mit der Hand geschrieben werden darf.

BEISPIEL 1 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG (EINZELSITZPLATZVERGABE)

Drei Fahrgäste steigen gleichzeitig ein und wollen zu verschiedenen Zielen. Sie vergeben die Plätze einzeln und kündigen das Ihren Fahrgästen vor Beginn der Fahrt korrekt an.

Fahrziel 1: Das Taxameter zeigt € 6,- an. Es befinden sich noch drei Fahrgäste an Bord. Sie teilen also den angezeigten Preis von € 6,- durch 3 und erhalten als Ergebnis € 2,-. Der erste Aussteiger bezahlt also € 2,-. Sie fahren weiter zu Fahrziel zwei, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 2: Das Taxameter zeigt nun € 14,- an. Es befinden sich nur noch zwei Fahrgäste an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 1 (€ 6,-) und Fahrpreis 2 (€ 14,-) beträgt € 8,-. Diesen Differenzbetrag teilen Sie durch die Anzahl der noch vorhandenen Fahrgäste, also 8 durch 2 ist € 4,-. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Erstaussteiger bezahlen musste): € 4,- plus € 2,- ergibt € 6,-. Der Aussteiger bei Fahrziel 2 bezahlt also € 6,-. Sie fahren weiter zum Fahrziel 3, das Taxameter läuft einfach weiter.

Fahrziel 3: Das Taxameter zeigt nun € 17,- an. Es ist nur mehr der letzte Fahrgast an Bord. Die Differenz zwischen Fahrpreis 2 (€ 14,-) und Fahrpreis 3 (€ 17,-) beträgt € 3,-. Da nur mehr ein Fahrgast an Bord ist, teilen Sie den Betrag gar nicht, weil 3 durch 1 ohnehin 3 bleibt. Zu diesem Ergebnis zählen Sie noch den vorigen Fahrpreis (den der Zweitaussteiger bezahlen musste): € 3,- plus € 6,- ergibt € 9,-. Da die Fahrt zu Ende ist, schalten Sie das Taxameter ab.

Fahrgast 1 hat bezahlt:	€ 2,-
Fahrgast 2 hat bezahlt:	€ 6,-
Fahrgast 3 hat bezahlt:	€ 9,-
Insgesamt haben Sie an Fahrpreisen erhalten:	€ 17,-

Sie erhalten also den Fahrpreis, den Sie auch ohne Einzelsitzplatzvergabe erhalten hätten. Die einzelnen Fahrgäste brauchen zwar meist etwas länger zu Ihren Zielen, weil kleinere Umwege nötig sind (außer für den Erstaussteiger), bezahlen insgesamt aber etwas weniger, als wenn Sie alleine gefahren wären. Sinn macht die Einzelsitzplatzvergabe nur, wenn die Fahrziele halbwegs in einer Richtung liegen und keine großen Umwege nötig sind. Die Fahrgäste dürfen nicht zum vorzeitigen Aussteigen genötigt werden!

BEISPIEL 2 FÜR DIE FAHRPREISBERECHNUNG

Zwei Fahrgäste steigen am Montag um 21.05 Uhr in Ihr Taxi und fahren eine 5.320 m lange Strecke. Unterwegs holt einer Zigaretten, das dauert genau 3 ½ Minuten. Die Fahrstrecke liegt im Tarifgebiet:

0 – 39,49 m (Grundtaxe inkl. der Anfangsstrecke und erste Wartezeit) ab Einstieg (Anfahrt frei)	€ 5,00
39,49 m – 500 m (Streckentaxe 1, € 0,20 je angefangene 39,49 m); 12 x 0,20	€ 2,40
500 m – 5.320 m (Streckentaxe 2, € 0,20 je angefangene 92,08 m); 53 x 0,20	€ 10,60
22,02 – 210 Sekunden (Zeittaxe, € 0,20 je angefangene 22,02 Sekunden); 9 x 0,20	€ 1,80
Gesamter Fahrpreis	€ 19,80

Da es sich um keine Einzelsitzplatzvergabe handelt, machen sich die zwei Fahrgäste untereinander aus, wie sie den Fahrpreis aufteilen.

34. Was ist der Unterschied zwischen einer Fahrt im Tarifgebiet und einer Überlandfahrt?
35. In welchen Gebieten gelten amtliche Tarife?
36. Wer verordnet einen amtlichen Tarif?
37. Nennen Sie die Grenzen Ihres Tarifgebietes. Wenn das Tarifgebiet ident mit dem Gemeindegebiet ist, stellen Sie mit Hilfe eines Ortsplanes mit eingezeichnete Gemeindegrenze fest, wo die Gemeindegrenze die wegführenden Straßen kreuzt – das sind die Grenzen des Tarifgebietes.
38. Welche Fahrten unterliegen in Ihrem Gebiet dem amtlichen Tarif?
39. Für welche Fahrten dürfen Sie einen freien Fahrpreis vereinbaren?
40. Aus welchen Elementen setzt sich der Tarif Ihrer Region zusammen?
41. Wie hoch ist der Tarif in Ihrer Region?
42. Berechnen Sie die Tarife für einige selbstgewählte Strecken!
43. Gibt es in Ihrer Region eine Tarifberechnungsmethode für Einzelsitzplatzvergabe?
44. Falls ja (Frage zuvor), erklären Sie die Berechnungsmethode?
45. Gibt's in Ihrer Region einen Tarif für Überlandfahrten?
46. Falls ja (Frage zuvor), gilt dieser Tarif für alle Überlandfahrten?
47. Was sind Vor- und Nachteile eines amtlichen Tarifs?
48. Dürfen Sie die Quittung mit der Hand schreiben oder muss diese gedruckt werden?